

Lauft der Zeit bis zur Beendigung der Mast ein großer Teil derselben frisch wird und besonders den Gebrauch der Beine versiert. Die reine Getreidesättigung der jungen Schweine ist sehr kostspielig, und noch kostspieliger ist es, den Tieren die Gelegenheit zu ausreichender Bewegung vorzuenthalten. — Ein weiterer Punkt von Wichtigkeit bei der Schweinesättigung ist das Einhalten regelmäßiger Fütterungszeiten und die Vorsicht, niemals zu übersättigen. Ein Schwein überstößt sich zu leicht, und die Folge davon sind Verdauungsstörungen, die manchmal lange anhalten und das Tier sehr ungünstig in der Ernährung beeinflussen; es muss deshalb immer so gefüttert werden, daß die Tiere nach jeder Mahlzeit wohl gut satt sind, aber doch wieder guten Appetit zeigen, wenn die nächste Fütterungszeit erscheint. Es darf nie mehr Futter gegeben werden, wie immer gut aufgefressen wird, und es ist besser, daß nach dem Fressen die Schweine noch einen geringen Appetit auf mehr zeigen, als daß sie übersättigt sind. Übersättigung macht die Schweine faul und unruhig, sich genügend zu bewegen; sie werden vorzeitig zu fett, was bei jungen Schweinen, die vor allen Dingen wachsen sollen, vermieden werden muss. — Regelmäßigkeit im Füttern, das heißt so, daß die einzelnen Mahlzeiten immer genau um dieselbe Zeit verabreicht werden, trägt viel bei zur Erhaltung der Gesundheit und zur besseren Gewichtszunahme. Müssen die Schweine öfter eine Viertelstunde oder auch weniger oder mehr, auf die gewohnte Mahlzeit warten, so werden sie dadurch in Aufregung versetzt und verschlingen das Futter nachher mit unmäßiger Gier; das Futter bekommt ihnen dann nicht, wird schlechter aufgenommen, mangelhaft verdaut, und schließlich können auch Krankheiten entstehen. Niemals sollte das Futter verdorben, faulig, stinkig oder verfaul sein.

Hauswirtschaft.

Erdbeeren einzumachen. Erdbeeren eignen sich am besten dazu, mit kaltem Zucker behandelt zu werden. Man nimmt ihn in gleichem Gewicht wie die Beeren, gleicht ihn abgekühlt über dieselben und giebt sie so in Büchsen, welche dann etwa 15 Minuten im Wasserbad zugedampft tochen, oder, wenn nicht in Büchsen, wird an den beiden folgenden Tagen der Zuckersaft wieder aufgetragen und abgekühlt über die Beeren gegossen, diese in geschwefelten Gläsern fest zugebunden. Man muß die richtige Eimachbeere mit rotem Fleisch dazu nehmen, andere verlieren zu sehr die Farbe. Sie werden rasch im Wasser schwimmend, gewaschen, abgetropft auf reine Tücher gelegt. Garteneerdbeeren sind vorzuziehen.

Marktberichte.

Getreide.

Das weitere Hinausjagen der Ernte bereitet namentlich für Roggen Steigen des Preises. Nur an sonigen Tagen hat bisher die Ernte beginnen können, deren Aussichten sich bei dem andauernd niedrigen Barometerstande ungünstig genug anlassen. Gebe der Himmel, daß endlich in den Hundertagen warmes beständiges Wetter herstelle!

Hopfen.

Königsberg, 26. Juli. Im Laufe der Woche wurden 230 Ballen umgesetzt zum Durchschnittspreise von 55—65 Mark.

Wolle.

Königsberg, 26. Juli. An den inländischen Märkten ist die übliche Sommerruhe im Geschäft eingetreten.

Futtermittel.

Königsberg, 26. Juli. Für normale Ware wurde an vierfacher Höhe ab Bahn bzw. Speicher bezahlt: Weizenkleie, keine 3,85—3,93, mittelgroße 4,00—4,05, große 4,15—4,25, Roggengroßkleie

4,45—4,60, Kleinkleien 6,60—6,70, Sonnenblumenkleien 5,85—5,95 Mt., Hanfsuchen, Rübbchen, Doberluchen fehlen.

Viehmärkte.

Berlin, 26. Juli. Städtischer Schlachtviehmarkt. (Amtlicher Bericht der Direktion.) Zum Verlauf standen 2688 Rinder, 1070 Kalber, 1128 Schafe, 6143 Schweine. — Bezahlte wurde: Rinder: I. 64—68, II. 60—63, III. 57—59, IV. 55—56. — Bullen: I. 60—64, II. 57—59, III. 55—56. — Hirsche und Schafe: I. — II. 58—60, III. 55—56, IV. 52—54, V. 46—50 Mt. — Das Rindergeschäft weistet sich ganz fest ab. Stiere waren sehr schwach vertreten; es blieben nur wenige Stücke unverkauft. — Kalber: I. 70—74, II. 58—62, III. 50—54, IV. 53—58 Mt. Der Kalberhandel gestaltete sich glatt. — Schafe: I. 67—70, II. 63—66, III. 57—61, IV. — Mt. Bei den Schafen war der Geschäftsgang, da etwa 1500 Stück Magereich unter dem Bestande war, bei Schlachtware fast, gute Lämmer knapp; es bleibt nur geringer Überstand. — Schweine: I. 68—00, II. (Räder) 60—62, III. 58—59, IV. 58—59, V. 57—58 Mt. Der Schweinemarkt verlief ziemlich glatt und wurde gerannt.

Danzig, 22. Juli. (Amtlicher Bericht.) Es wurden zum Verlauf gestellt: 92 Bullen, 26 Rinder, 79 Kühe, 161 Kalber, 346 Schafe, 672 Schweine, — Bielen. — Bezahlte wurde für 50 Kilogramm Lebendgewicht: Bullen: 1. Qualität 33—35 Mt., 2. Qualität 29—31 Mt., 3. Qualität 24—26 Mt., 4. Qualität 21—23 Mt., Rinder: 1. Qualität 33—35 Mt., 2. Qualität 29—32 Mt., 3. Qualität 25—27 Mt., 4. Qualität — Mt., Kühe: 1. Qualität 32—33, Mt., 2. Qualität 28—30 Mt., 3. Qualität 24—26 Mt., 4. Qualität 17—22 Mt., Kalber: 1. Qualität 42—44 Mt., 2. Qualität 36—38 Mt., 3. Qualität 27—33 Mt., Schafe: 1. Qualität 26—29 Mt., 2. Qualität 24—25 Mt., 3. Qualität 21—23 Mt., Schweine: 1. Qualität 46—47 Mt. (Räder 49—50), 2. Qualität 43—44 Mt., 3. Qualität 39—41 Mt.

Königsberg, 26. Juli. (Amtlicher Bericht.) Kuhtrieb: 390 Stück, davon 9 Schweine, 187 Magerschweine, 194 Spanferkel. Preise: Schweine pro Stück Lebendgewicht 39—42 Mt., Magerschweine pro Stück 43—65 Mt., Läuferschweine pro Stück 38—51 Mt., Spanferkel pro Stück 10—16 Mt.

Gartengeschäft (Gustav Scherwip).

Königsberg, 26. Juli. Die sehnsüchtig erwartete sommerliche Witterung scheint endlich mit Ende der Woche getozen zu sein. Grünfutterhaaten sind etwas mehr gefragt, Spargel ist in zuverlässiger Saat sehr knapp. Noieren ist: Rotele, in der Provinz gewachsen, 16—58 Mt., russisch u. polnisch 43—53 Mt., Gelblee 20—24 Mt., Weißlee 65—85 Mt., ss. darüber, Blüte (Schwedensle) 65 bis 80 Mt., ss. darüber, Intarnatle 22—26 Mt., Buzerne 55 bis 65 Mt. — Alles leidfrei und bestens gereinigt. Importierte Rapssäfte englische 20—22 Mt., italienische 22—25, französische 60 bis 75 Mt., Knautgras 45—60 Mt., Kieringras 50—55 Mt., Wiesen-Schwingel 65—72 Mt., Rammigras 130—150 Mt., Wiesenfuchs-Schwingel 80—90 Mt., reifer Schwingel 50—58 Mt., Wiesenrispen-gras 40—46 Mt., Timmels 38—45 Mt., Anterpire 16 Mt., Dellettig 23 Mt., Gelbsenf 12—17 Mt., Widen 9—10 Mt., Melonen-säfte 14—16 Mt., (knapp), gewöhnlicher Buchweizen 8—9 Mt., Silberkurbwurzen 9 bis 10 Mt., blaue Lupinen 5,50 Mt., gelbe Lupinen 7,20 Mt. — Deutsche Steppetrüben, lange, weiße, grüne und rote Trübe Ulmer 80—90 Mt., grüne, englische Rüttler, Wasser- oder Steppetrüben, auch Turnips genannt: Green top yellow Bullock 90—100 Mt., Purple top yellow Bullock 55—110 Mt., grey Stone 90—100 Mt., Pommeran white Globe 85—90 Mt., white Globe 80—90 Mt., englische Steppetrüben gemischt 90—100 Mt. — Alles per 50 Kilogramm frei auf die Bahn hier.

Butter.

Berlin, 26. Juli. (Gustav Schulze und Sohn.) Die Zulieferungen in Hofbüttner sind unverändert groß, und da der Konsum hier, wie gewöhnlich während der Herbst- und Reisezeit, äußerst schwach ist, auch von der Provinz nur kleine Anstreiche kommen, können dieselben nicht vollständig verkauft werden. Von den auswärtigen Märkten lauten die Berichte nicht so mal, und Hamburg meldet bei ruhiger Tendenz unveränderte Preise. Landbutter ist wenig gefragt, und im Preis nachgebend. Schmalz: Währung noch zu Anfang der Woche von Amerika niedrige Preise gemeldet wurden, laufen dieselben in den letzten Tagen wieder wesentlich höher. Kleine Anstreiche und teure Preise für lebende Schweine an den amerikanischen Märkten, geringe Lagerbestände und größere Baisseverluste haben schnell diesen Umlaufung herbeigeführt. Hier ist die Tendenz auch fest und zeigt sich selbst zu den höheren Preisen wieder gute Kauflust.

Preisfeststellung

der von der ständigen Deputation gewählten Notierungskommission:
Hof- und Genossenschaftsbutter I. Qualität 100—102 Mark.
" " " II. " 96—100 "

Ratgeber

für

Land- und Hauswirtschaft, Handel und Gewerbe.

Wochenbeilage zur „Ermländischen Zeitung.“

Braunsberg, den 30. Juli 1902.

11. Jahrgang.

Wer mit Recht hält über sich, stimmt nur selber trübe sich
Ireh leicht hält und minnt sich, wer hinabschaut unter sich.

N 31.

Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

(Schluß.)

Zu erwägen ist ferner, ob nicht ohne Eingreifen der Gesetzgebung die erforderliche Sicherung gegen Neuverschuldung des von den Nachhypotheken befreiten Grundbesitzes auch durch bloße Vertragsschulden zwischen dem Schuldner und der abschließenden Stelle erreicht werden könnte. Den meisten in dieser Hinsicht gemachten Vorschlägen stehen die Bestimmungen der §§ 1136 und 1137 B. G.-V. entgegen. Dagegen dürfte eine Vertragsbereitung des Inhalts, daß der Grundbesitzer sich dem abwährenden Institute gegenüber verpflichtet, bei etwaiger Neuverschuldung seines Grundbesitzes nur noch unkündbare Amortisationskredite aufzunehmen, mit den angeführten Gesetzesvorschlägen wohl vereinbar sein, denn in diesem Falle würde der Eigentümer nicht aus das Recht zu weiteren Belastungen seines Grundbesitzes verzichten, vielmehr würde ihm die Aufnahme weiterer Hypotheken in beliebiger Höhe gestattet sein, sofern nur der Kredit als unkündbarer Amortisationskredit, also in derjenigen Form nachsucht wird, welche die sicherste Gewähr für eine allmäßliche Abförderung der Schuld in sich trägt und den Schuldner nicht einer plötzlichen Kündigung der Hypothek und damit der Gefahr der Zwangsvollstreckung ausgesetzt. Iwar würde durch eine solche Vertragsbestimmung eine gewisse Erschwerung der Kreditaufnahme herbeigeführt werden, da unkündbarer Amortisationskredit, zur Zeit wenigstens, im wesentlichen nur von Grund-Kredit-Institutionen gewährt wird, die an eine bestimmte Beleihungsgrenze gebunden sind. Allerdings ist doch nicht ausgeschlossen, daß sich nicht auch andere Kredit-Organisationen oder Privatpersonen zur Bewährung unkündbarer Amortisationskredits bereit erklären, zumal wenn die im Besitz eines öffentlich-rechtlichen Kredit-Instituts befindlichen Vorhypotheken gleichfalls der Amortisation unterliegen, und wenn, dem oben erwähnten weiteren Vorschlag entsprechend, die Nachhypotheken in die durch die Amortisation der Vorhypotheken freiwerdende Stelle eintrücken. Durch eine Vertragsbestimmung des in Recht stehenden Inhalts würde somit die weitere Belastung des Grundstückes weder rechtlich noch tatsächlich unmöglich gemacht. Um den Grundbesitzer an einer Zwangsvollstreckung gegen die Vertragsbereitung zu hindern, könnte ihm für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe auferlegt werden, für die eine Sicherungshypothek an dem Grundstück zu bestellen sein würde, zumal nicht anzunehmen ist, daß ein Gläubiger ein kündbares Darlehen gegen Bestellung einer nicht amortisierbaren Hypothek gewähren wird, wenn mit deren Eintragung die Konventionalstrafe fällig, mithin der bis dahin noch freie Wertteil des Pfandgrundstücks ganz oder teilweise anderweitig in Anspruch genommen wird.

Dadurch würde der Eigentümer indessen nicht verhindert werden, die übernommene Verpflichtung in der Weise zu umgehen, daß er sich bei Aufnahme eines Darlehns gemäß § 794 Nr. 5 B.-P.-D. der sofortige Zwangsvollstreckung unterwirft. Auf Grund der Schuldurkunde wäre der Gläubiger in der Lage, bei Fälligkeit des Darlehns — und in solchen Fällen wird in der Regel fällige Fälligkeit ver einbart werden — die Eintragung einer Sicherungshypothek zu beantragen (§ 866 B.-P.-D.), mithin denselben Erfolg zu erzielen, als wenn ihm von vornherein vertragsmäßig eine Hypothek für seine Forderung bestellt wäre.

Überhaupt würde die gedachte Verpflichtung, auch wenn sie durch Konventionalstrafe gesichert würde, der Vertragsbereitung der etw. beteiligten Personengläubiger, behufs Verteilung ihrer Forderungen die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz des Schuldners auszubringen, nicht entgegenstehen. Um dieses zu erreichen, müßte neben der Konventionalstrafe eine ausreichend hohe Geldleistung auch für den Fall versprochen werden, daß der Grundbesitz aus irgend einem Anlaß zur Zwangsvollstreckung kommen sollte.

Da die Zulässigkeit einer Vertragsbestimmung der erörterten Art immerhin nicht zweifelsfrei ist, wird endlich zu erwidern, ob etwa ein Verfahren folgender Art sich empfehlt:

Bei Aufnahme des behufs Schuldentlastung zu gewährenden Darlehens ist vertragsmäßig festzustellen, daß dieses vor fällig und vollstreckbar wird, wenn

a) über das verpfändete Grundstück die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird, oder
b) hinter dem Darlehen eine andere Hypothek vor dem Grundstück eingetragen wird.

In den beiden vorgedachten Fällen a und b wird der Zweck, zu dem das Ergänzungsdarlehen gegeben ist, die Erhaltung eines nicht verschuldeten Besitzes in der Hand des Besitzers, vereitelt. Es entspricht somit nur der Willigkeit, daß der letztere den in der niedrigen Verzinslichkeit liegenden Vorteil wieder herauszugeben hat. Dieser Vorteil wird gegenüber dem sonstigen, für zweistellige Darlehen üblichen Hypothekenzinsfuß auf mindestens 1/2 Proz. jährlich zu schätzen sein. Es wäre daher bei obiger Abrede in der Schuldurkunde gleichzeitig auszubedingen, daß der Schuldner im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Schuldverhältnisses in den Fällen a und b für die Zeit des Bestehens des Schuldverhältnisses jährlich 1/2 Proz. Zinsen nachträglich zu entrichten hat. Ein solches bedingtes Zinsversprechen ist nach geltendem Recht ebenso zulässig wie obige Abrede betrifft der vorzeitigen Fälligkeit des Darlehns. Die dringliche Sicherstellung der 1/2 Proz. Mehrzinsen kann auf verschiedene Weisen erreicht werden: durch Eintragung einer besonderen Sicherheitshypothek; durch Verpfändung des Amortisationsfonds, wenn die Tilgungsrate zu einem besonderen Fonds angehäuft werden oder, wenn dieses nicht

der Fall, durch Verfälschung der nach Maßgabe der fortwährenden Tilgung entstehenden Eigentümerhypothek; endlich auch in beschränktem Maße dadurch, daß bei der Hypothek ein um $\frac{1}{2}$, v. h. höherer Zinsfuß im Grundbuche eingetragen wird und die Mehrzinsen dem Schuldner jederzeit widerrechtlich gestundet werden. Im letzteren Falle ist mit Rücksicht auf § 19 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897/20. Mai 1898 Vorsorge zu treffen, daß keine mehr als zwei Jahre alten Zinsurkosten vorkommen. Dies ist zu erreichen, indem ausbedungen wird, daß im Falle des Widerrufs der Stundung die in den beiden letzten Jahren geleisteten Zinszahlungen zunächst auf die gestundeten Zinsurkosten zu verrechnen sind.

Im wirtschaftlichen Erfolge würde ein auf solchen Grundlagen ausgebildetes Verfahren zu einer Sicherung gegen Neuverschuldung führen, aber nur für den Zeitraum, bis das Ablösungsdarlehen zurückgezahlt ist, da mit der Beendigung des Schuldverhältnisses auch die Wirkungen des geschlossenen Vertrages aufhören.

Bei Abwägung der Gesichtspunkte, welche für und gegen Einführung einer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verschuldungsgrenze und die Eingabe von Verträgen eines zur Erreichung derselben wirtschaftlichen Zwecks bestimmten Inhaltes sprechen, würde in Betracht zu ziehen sein, ob nicht durch die erforderlichen Eingriffe im Grundbuche der Verkaufswert des Gutes bedeutend herabgedrückt und die finanzielle Bewegungsfreiheit des Schuldners beeinträchtigt werden würde, und bejahenden Fällen, ob diese Nachteile durch die Vorteile der Ablösung, die im wesentlichen in einer Ablösungsabschluß bestehen würden, aufgewogen werden.

Es ist ferner zu bedenken, daß der Schuldner durch die Eingabe der Verschuldungsgrenze z. unter Umständen auf den Weg des Personalredits verwiesen wird. Wenn gleich auch durch die zunehmende Verbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, durch die Sparkassen z. im allgemeinen für eine ausreichende Organisation des Personalkredits gesorgt sein dürfte, so bleibt doch zu erwägen, ob diese Kreditquellen dem Schuldner einen genügenden Erfolg für die Beschränkung seines Realkredits gewähren würden.

Schließlich darf auch hinsichtlich der Verschuldungsgrenze nicht übersehen werden, daß für manche Fälle eine Überschreitung zugelassen werden müsse, z. B. beißt die Ausführung von Drägnagen oder anderen Mellerationen, vielleicht auch unter Umständen eines Schuldners, der ohne eigene Schuld in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, denen er durch Inanspruchnahme des Personalkredits nicht abhelfen kann. Ob für solche Fälle die Überschreitung der Verschuldungsgrenze lediglich von der Zustimmung der ablösenden Stelle abhängig gemacht werden könnte, oder ob bei einer gesetzlichen Regelung die in Betracht kommenden Fälle im einzelnen festzulegen sein würden, vermag, daß die Prüfung der materiellen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze vielleicht von dem Grundbuchrichter vorzunehmen wäre, bedarf mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Punktes und die Schwierigkeit seiner Regelung einer eingehenden Erwägung.

III. Vorbedingung für die Durchführbarkeit eines Entschuldungsplanes nach Art des zu I dargestellten ist die Möglichkeit, die zur Ablösung der Nachhypotheken erforderlichen Kredite zu billigem Zinsfuß stetig zu machen.

In dieser Beziehung ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß ohne eine Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Kreeditinstitute, insbesondere der Landesbanken, der ganze Plan nicht durchführbar sein werde.

Diese Mitwirkung könnte darin bestehen, daß die genannten Institute selber die Haftung für die zur Beschaffung der nötigen Geldmittel auszugebenden Inhaberpapiere übernehmen, oder darin, daß im unmittelbaren Anschluß an jene Institute und unter Benutzung ihres Verwaltungsaufwands besondere Kreditorganisationen für die in

Frage kommenden Zwecke geschaffen würden. In letzterer Hinsicht bleibt der schon erwähnte Vorgang bei der westfälischen Landschaft ein gewisses Vorbild. Die dort auf einem begrenzten Gebiete getroffenen Maßnahmen, welche die Ablösung der den Grundfählen des westfälischen Auerbogen gesetzes vom 2. Juli 1898 (G.-S. S. 139) entsprechenden Erbabsindungen bezwecken, ergeben sich aus dem als Anlage A. angeflossenen Nachtrage zum Landschaftsstatut vom 28. Januar v. J.

Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß die Belebung in diesem Falle nur bis zu $\frac{1}{2}$ der landschaftlichen Taxe stattfindet, während nach dem zu I. dargestellten Plan für den Regelfall eine höhere Belebung, nämlich bis etwa zu $\frac{1}{3}$ der Taxe in Aussicht genommen wird. Sodann bleien die westfälischen Auerbogenbesitzer, die das Gut unter den günstigen Bedingungen der §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 übernommen haben, sowohl mit Sicherheit Rottlee tragen, auch zur Brache geeignet ist; für den noch wertvolleren Luzerneboden man mit Rücksicht darauf wie auf die Festigkeit und Geschäftigkeit des westfälischen Bauerstandes wohl eine größere Sicherheit als der Durchschnitt hochverschuldeter Grundbesitzer in der Monarchie im ganzen. Endlich gilt für die westfälische Kreditorganisation die Solldarhaft der angeschlossenen Schuldner, während bei dem hier in Rede stehenden Plan eine Solldarhaft der Schuldner nicht in Aussicht genommen ist, übrigens auch nach Lage der Sache keinen erheblichen Wert haben würde.

Ob hernach auf das fünfte Sechstel des Grundstückswertes fundierte Inhaberpapiere eine ausreichende Sicherheit bieten und den für das Wellingen des Planes unbedingt erforderlichen genügend hohen Kurs erzielen würden, unterliegt nicht von der Hand zu weisenden Bedenken. Die Frage, ob letzteren durch eine finanzielle Beteiligung des Staates zu begrenzen wäre, soll hier nicht erörtert werden; ihr würde erst später getreten werden können, wenn der Plan eines Schuldnerablösungsverfahrens greifbare Gestalt gewonnen sollte und auch hinsichtlich einer Mitwirkung des Staates geeignete Vorschläge vorliegen würden. Indes sei schon jetzt betont, daß von einer Staatssicherheit für die auszugebenden Zinshaberpapiere oder von einer Garantie für den Kaufmann keinesfalls die Rede sein könnte. Sollte eine finanzielle Beteiligung des Staates überhaupt in Frage kommen, so müßte sie sich jedenfalls in weit engeren Grenzen bewegen.

IV. Zweckhaft ist, ob darauf zu rechnen wäre, daß für den Fall eines Vorgehens auf dem erörterten Wege von Abdruck der Nachhypotheken in umfassender Weise Gebrauch gemacht werden würde. Die Erweiterung des landwirtschaftlichen Kredits von $\frac{1}{2}$ auf etwa $\frac{1}{3}$ der Taxe — worauf, kurz gesagt, die Inanspruchnahme hinausläuft — würde nach dem eingangs bemerkten überhaupt nur einem Teile der hochverschuldeten Besitzer zugänglich sein, nämlich denjenigen, deren Hypothekenbelastung innerhalb der Taxe bleibt. Die im allgemeinen Interesse einzuführende Verschuldungsgrenze ist ferner, vom Standpunkt des einzelnen aus anzusehen, eine mehr oder weniger lästige Verzugsbeschränkung, die zugleich vermöge des Ausschlusses weniger bemittelten Kaufverkäufer auch den Verkaufswert der Befreiung herabdrückt kann, und es ist nicht unzweckmäßig, ob die Mehrheit der Beteiligten für diese Nachteile eine genügende Entschädigung in der angebotenen, finanziell nicht allzu bedeutsamen Kreditverbesserung erblicken und daher von einer solchen Einführung Gebrauch machen würde.

Zumindest erscheint es bei der großen Bedeutung der Angelegenheit und dem lebhaften Interesse, daß ihr seit Jahren in weiten Kreisen der Landwirte entgegengebracht wird, gerechtfertigt, den vorstehend in seinen Grundzügen skizzierten Plan einer Ablösung der Nachhypotheken nicht ohne weiteres fallen zu lassen, sondern seine Durchführbarkeit im einzelnen an der Hand der in dieser Debatte gegebenen Darlegungen einer eingehenden weiteren Erwägung im Kreise der Nachbeteiligten zu unterwerfen.

Acker- und Wiesenbau.

Gründung und Brache. Auf leichtem Boden, der weniger als 10 Prozent abschlämmbare Teile enthält, ist die Brache wirtschaftlich und zwecklos. Wird ein solcher leichter Boden mit Stallungen gedüngt und dann gebracht, so ist bedeutender Verlust an Stickstoff unvermeidliche Folge. Die Gründung dagegen bietet für die Sandböden besonders große Vorteile und ist wiederum so weniger wirksam, je schwerer der Boden ist. Sie ist besonders das Mittel, dem Sandboden Humus und Stickstoff zuzuführen. Hier zeigt uns schon die Natur den richtigen Weg. Die Gründungspflanzen Lupine und Serradella gehören im Sandboden vorzüglich, während sie im schweren Boden auch bei Vorhandensein sämtlicher Nährstoffe nur kümmerlich wachsen. Im allgemeinen kann man annehmen, daß jeder Boden, der mit Sicherheit Rottlee trägt, auch zur Brache geeignet ist; für den noch wertvolleren Luzerneboden man mit Rücksicht die Johanniskräuter anwenden, welche dann direkt der Luzerne folgt. — Um auf Sandboden eine reiche Gründung zu erzeugen, ist, wie schon mehrfach hervorgehoben, Bedingung, daß es den Pflanzen nicht an Kali und Phosphorsäure fehlt, sondern daß sie Gelegenheit haben, diese Stoffe reichlich aus dem Boden aufzunehmen zu können. Die Pflanzen müssen, damit sie viel Stickstoff aufnehmen, „Stickstoffhungrig“ gemacht werden, wie P. Wagner dies ausdrückt: „Alle diese Pflanzen nehmen um so begieriger den Stickstoff auf und verarbeiten ihn um so schneller zu Grünemasse, je schneller und je reichlicher sie sich mit Phosphorsäure und Kali füttern können.“ Es entsteht bei diesen Pflanzen, schreibt Dr. H. Droop in der „Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung“, durch reichliche Aufnahme der Mineralstoffe ein relativ Mangel an Stickstoff, den man als Stickstoffunger bezeichnet hat. — Wenn auf schwerem Boden Brache und Gründung konkurrieren, so hat sich gezeigt, daß der Erfolg zugunsten der ersten ausfällt. Glücklicher Weise sind wir in der Lage, hierüber durch ausgeführte Feldversuche mit Brache einige Gewissheit zu haben. Derartige Parallelversuche wurden beispielweise durch Caron-Ellenbach angestellt. Der Erfolg dabei war stets zugunsten der Brache, wonach Caron zu dem Schlusse kam, daß die in der Brache stattfindende Vermehrung der nützlichen Bodenbakterien die Wirkung verursacht. — Während man bei der Gründung fragen kann: Wo kam die Masse Stickstoff hin, welche die Leguminosen sammeln? entsteht bei der Brache die Frage: „Wo kam die Stickstoffmenge der Ernte her?“ Die Bindung dieser Stickstoffmenge kann, nach Droop, nur das Ergebnis der stickstoffbindenden Bodenbakterien sein, deren Vermehrung im gut durchlässigen rassinierten Mittel läßt sich der glaubwürdig und auch dinglich gewordene Landwirt oft beweisen, von dem erhaltenen Kaufgeld einen Teil wieder herausgeben, um nur weiteren Nutzen oder den Prozeß zu vermeiden. Hat der Schuldner keinen Zweck erreicht und einen Teil vom Gelde zurückzuhalten, so zieht er mit Geld und Pferd ab, beseitigt im nächsten Winterhause die Ursache und das Pferd ist wieder gesund. — Schlimmer freilich ist ein Kniff, der neuerdings öfters angewendet wurde, um den Verkäufer zur Aufnahme des Pferdes zu zwingen, wenn es der Händler nicht bald mit genügendem Nutzen wieder verkaufen könnte. Das Pferd wird nämlich zum Rehkopfspeiser gemacht, und dieses Nutzen ist nicht mehr zu beseitigen. Wodurch die Schuldner dies erreichen, konnte noch nicht mit Sicherheit in Erfahrung gebracht werden, es dürfte aber wahrscheinlich durch starles Dritten des Rehkopfes bewirkt werden.

Schweinesättigung. Von der größten Wichtigkeit für die Ernährung junger Schweine sind Magermilch und im Sommer eine gute Weide, wenn möglich Kleeweide. Während des Winters ist ebenfalls gutes Kleeweide, geschnitten, gebrüht und drei bis vier Stunden aufgeweicht eine beachtenswerte Beigabe zum Körnerfutter für junge Schweine, die wachsen sollen. Wo junge Schweine in beschränkter Einfriedung eingeschlossen gehalten und nur mit Getreide allein gefüttert werden, da wird es sich schwer vermeiden lassen, daß im

Frage kommen, welche geschaffen würden. In letzterer Hinsicht bleibt der schon erwähnte Vorgang bei der westfälischen Landschaft ein gewisses Vorbild. Die dort auf einem begrenzten Gebiete getroffenen Maßnahmen, welche die Ablösung der den Grundfählen des westfälischen Auerbogen gesetzes vom 2. Juli 1898 (G.-S. S. 139) entsprechenden Erbabsindungen bezwecken, ergeben sich aus dem als Anlage A. angeflossenen Nachtrage zum Landschaftsstatut vom 28. Januar v. J.

Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß die genannten Institute selber die Haftung für die zur Beschaffung der nötigen Geldmittel auszugebenden Inhaberpapiere übernehmen, oder darin, daß im unmittelbaren Anschluß an jene Institute und unter Benutzung ihres Verwaltungsaufwands besondere Kreditorganisationen für die in